

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (Verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW., Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171-179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 04. Oktober 2021 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

03.04.2022	Frühlingsfest
04.09.2022	Musik- und Familienfest „LEVlive“
02.10.2022	Herbstfest mit Herbstkirmes
27.11.2022	Christkindchenmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf/Bürrig geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

Es wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt vom 22.10.2021 irrtümlich die Änderungsverordnung als 25. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen bezeichnet wurde. Dies stellt ein redaktionelles Versehen dar. Es handelte sich um die 26. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass. So lautete auch die damals eingebrachte Ratsvorlage und der entsprechende Ratsbeschluss.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.